

Beteiligung der Öffentlichkeit
an der Bauleitplanung



LANDESHAUPTSTADT
SAARBRÜCKEN

Saarbrücken-St. Johann

Satzungsbeschluss

Bebauungsplan Nr. 131.02.15 „Zwischen Sulzbachstraße und Rotenhofstraße“

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 07.12.2021 über die im Verfahren eingegangenen Stellungnahmen entschieden und den Bebauungsplan Nr. 131.02.15 „Zwischen Sulzbachstraße und Rotenhofstraße“ im Stadtteil St. Johann als Satzung beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan kann während der Dienststunden beim Stadtplanungsamt Saarbrücken, Bahnhofstraße 31 (Diskontohochhaus), 9. Etage eingesehen werden.



Übersichtsplan ohne Maßstab

Geltungsbereich BBP 131.02.15

Gemäß § 44 Abs. 3 und 4 Baugesetzbuch wird darauf hingewiesen, dass ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen kann, wenn die in den §§ 39-42 Baugesetzbuch bezeichneten Vermögensnachteile durch die Festsetzungen dieses Bebauungsplanes eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit dieses Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Saarbrücken beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die oben bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gemäß § 215 Baugesetzbuch werden Verletzungen der in § 214 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und Mängel der Abwägung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt Saarbrücken unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Es wird weiter darauf hingewiesen, dass der Bebauungsplan gem. § 12 Abs. 6 KSVG im Falle einer Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Kommunal-selbstverwaltungsgesetzes (KSVG) ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gilt, sofern nicht die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder vor Ablauf der Frist der Bürgermeister dem Beschluss widersprochen oder die Kommunalaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder der Verfahrens- oder Formmangel gegenüber der Landeshauptstadt Saarbrücken unter Bezeichnung der Tatsache, die den Mangel ergibt, schriftlich gerügt worden ist.

Postanschrift: Landeshauptstadt Saarbrücken, Stadtplanungsamt, 66104 Saarbrücken

Öffnungszeiten: Mo.-Mi.9.00-12.00 Uhr und 13.30-15.30 Uhr, Do.8.00-18.00 Uhr, Fr.9.00-12.00 Uhr

Telefon 0681-905-4078

E-Mail: stadtplanungsamt@saarbruecken.de

Saarbrücken, den 15.01.2022

Uwe Conradt, Oberbürgermeister

Öffentliche Ausschreibung - Die Landeshauptstadt Saarbrücken hat folgenden Auftrag zu vergeben:

Öffentliche Ausschreibung nach § 9 UVgO „Lieferung von diversen Umkleidespinden für die Feuerwehr Saarbrücken“

Ausführungsfrist: Beginn: schnellstmöglich nach Auftragserteilung, Ende: max. 6 Monate nach Auftragserteilung

Weitere Angaben unter www.saarbruecken.de/ausschreibungen

Saarbrücken, 01.01.2022

Der Oberbürgermeister, Uwe Conradt

Festsetzung der Grundsteuer A für das Kalenderjahr 2022 durch öffentliche Bekanntmachung:

Die Landeshauptstadt Saarbrücken hat für das Haushaltsjahr 2022 eine Haushalts-satzung beschlossen, die jedoch noch nicht genehmigt ist. Gemäß § 88 Abs. 1 Nr. 2 Kommunal-selbstverwaltungsgesetz darf sie jedoch Abgaben nach den Sätzen des Vorjahres im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung erheben.

Für die Erhebung der **Grundsteuer A** im Jahre **2022** gilt deshalb der vom Stadtrat in seiner Sitzung am 27.04.2021 für das Haushaltsjahr 2021 für die Grundsteuer A auf 275 v. H. festgesetzte Hebesatz. Gegenüber dem Kalenderjahr 2021 ist keine Änderung eingetreten, so dass auf die Erteilung von Grundsteuerbescheiden für das Jahr 2022 verzichtet wird.

Für alle diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlagen (Messbetrag) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert haben, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 07.08.1973 (Bundesgesetzblatt I S. 965) die Grundsteuer für das Kalenderjahr in der zuletzt für das Kalenderjahr 2021 veranlagten Höhe festgesetzt.

Die Grundsteuer 2022 wird mit den in den zuletzt erteilten Grundsteuerbescheiden festgesetzten Vierteljahresbeträgen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2022 bzw. Halbjahresbeträgen jeweils am 15. Februar und 15. August fällig.

Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 28 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes Gebrauch gemacht haben, wird die Grundsteuer in einem Betrag am 01. Juli 2022 fällig.

Wurden bis zu dieser Bekanntmachung bereits Steuerbescheide für das Kalenderjahr 2022 erteilt, so sind die darin festgesetzten Beträge zu entrichten.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Gegen diese Steuerfestsetzung durch öffentliche Bekanntmachung kann innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Saarbrücken, Stadtsteueramt, Haus Berlin / Kohlwaagstraße 4, 66111 Saarbrücken einzulegen. Die Frist wird auch durch die Einlegung des Widerspruchs beim Stadtrechtsausschuss, Kohlwaagstraße 4, 66111 Saarbrücken, gewahrt.

Die Einlegung eines Widerspruchs befreit allerdings nicht von der Pflicht zur termin-gemäßen Zahlung.

Saarbrücken, im Januar 2022

Landeshauptstadt Saarbrücken

Uwe Conradt

Oberbürgermeister